

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates (SGK-NR)

(per E-Mail an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch)

Bern, 10. Mai 2023

**Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.456 n SGK-NR «
Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von
Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»:**

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative [19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen](#) Stellung zu nehmen.

Da es sich beim Vorentwurf lediglich um die Änderung eines einzigen Artikels handelt, beschränken wir uns auf eine Gesamtbeurteilung des Vorentwurfs bzw. des erläuternden Berichts.

Gesamtbeurteilung

Wir teilen die Einschätzung der Kommission, wonach Wohlfahrtsfonds eine wichtige gesellschaftliche Funktion haben. Sie unterstützen mit ihrem Haupt- aber auch mit ihrem "Nebenzweck" das soziale Wohlergehen von Personen in einer Notlage.

Die Leistungen des Hauptzwecks – nämlich die Leistungen zur Absicherung von Alter, Tod oder Invalidität – sind unbestritten und stehen nicht zur Debatte. Vielmehr geht es um eine aus rechtlicher Sicht verbesserte Definition der «Nebenzwecke», darum, die in der Praxis bereits heute gewährten Unterstützungsleistungen auf eine klarere Gesetzesgrundlage zu stellen.

Die SODK unterstützt das Anliegen der Kommission, für den Handlungsspielraum der Wohlfahrtsfonds rechtlich Klarheit zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des ZGB wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Wir begrüßen explizit, dass Leistungen in Notlagen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausgerichtet werden können. Dass Wohlfahrtsfonds – nebst dem Hauptzweck der Leistungen in der beruflichen Vorsorge – die Unterstützung dieser wichtigen «Nebenzwecke» erlaubt wird, entspricht einem vitalen Interesse aller Staatsebenen (Arbeitskräftepotenzial, Standortattraktivität etc.).

Im neuen Artikel 89a, Abs. 8, Ziffer 4 ZGB soll ebenfalls verankert werden, dass Wohlfahrtsfonds, welche nicht mehr nur den Hauptzweck, sondern auch die erwähnten Nebenzwecke verfolgen, ebenfalls eine Steuerbefreiung erhalten. Auch diesem Ansinnen stimmen wir zu. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Wohlfahrtsfonds damit stabilisiert bzw. ein weiterer Rückgang

verhindert werden kann. Ob darüber hinaus neue Wohlfahrtsfonds geschaffen oder bestehende durch die Arbeitgeber zusätzlich alimentiert werden, können wir nicht beurteilen. Insofern ist es uns unmöglich, die finanziellen Auswirkungen fundiert einzuschätzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

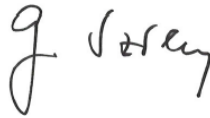
Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin Die Generalsekretärin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin



Gaby Szöllösy